



#### Artikel 8.08 Wassersport ohne Schiff

1. Eine Person, die schwimmt oder sonst Wassersport betreibt, ohne ein Schiff zu benutzen, muss einen ausreichenden Abstand zu einem fahrenden Schiff oder einem schwimmenden schwimmenden Objekt oder zu einem in Betrieb befindlichen schwimmenden Gerät einhalten.

2. Schwimmen, Wassersport ohne Schiff und Unterwassersport sind verboten:

- a. in einem Wartebereich oder in unmittelbarer Nähe einer Brücke, Schleuse oder eines Wehrs;
- b. in Teilen der Wasserstraße, die für die Durchfahrt bestimmt sind;
- c. auf Fährstrecken;
- d. in Häfen und in der Nähe ihrer Einfahrten;
- e. in der Nähe von Anglegenmöglichkeiten;
- f. in Gebieten, die für das Schnellbootfahren oder Wasserskifahren bestimmt sind;
- g. in den von der zuständigen Behörde bezeichneten Bereichen.

3. Die zuständige Behörde kann eine Ausnahme oder Befreiung von Absatz 2 erteilen. An die Ausnahme oder die Ausnahmen können Bedingungen geknüpft werden.